



## Berliner Rahmenkonzept Prävention und Intervention bei Kinder- und Jugendkriminalität

(Stand: 06.02.2024)

### Inhaltsverzeichnis

1. Voraussetzungen für ein Rahmenkonzept „Prävention und Intervention bei Kinder- und Jugenddelinquenz“ .....	3
2. Zum Thema Kinder- und Jugenddelinquenz.....	4
3. Ausgangslage .....	5
3.1 Aus Sicht der Polizei Berlin .....	6
3.2 Aus Sicht der Staatsanwaltschaft.....	6
3.3 Aus Sicht des Regionalpädagogischen Dienstes, der Schulen und weiteren Akteuren im Sozialraum.....	7
4. Zielgruppe.....	7
5. Ziele.....	8
5.1 Strukturelle Ziele.....	8
5.2 Individualpädagogische Ziele.....	9
6. Gesetzliche Grundlagen.....	10
7. Umsetzungsvoraussetzungen – Organisationsformen.....	11
7.1 Besprechungsstruktur der bezirklichen Steuerung.....	12
7.2 Beratungs- und Betreuungsarbeit des Teams Jugenddelinquenz.....	12
7.2.1 Personelle Voraussetzungen.....	13
7.2.2 Zugang in die Betreuung des Teams Jugenddelinquenz.....	13



7.2.3 Methodik.....	14
7.2.4 Schlüsselprozesse der einzelfallbezogenen Arbeit.....	14
7.2.5 Die Schnittstelle zum RSD und zum Kinderschutz.....	15
7.2.6 Qualitätssicherung.....	15
7.2.7 Mögliche Stolpersteine.....	16
8. Finanzierung.....	16
9. Steuerung, Berichtswesen, Evaluation.....	19
9.1 Steuerung auf gesamtstädtischer Ebene.....	19
9.2 Steuerung auf bezirklicher Ebene.....	19
10. Datenschutz.....	20

## **Anlagen**

1. Datenmaterial
2. Muster AP
3. Muster BAK
4. Schlüsselprozesse der einzelfallbezogenen Arbeit
5. Schweigepflichtentbindung und Belehrungsblatt zum Datenschutz



## 1. Voraussetzungen für ein Rahmenkonzept „Prävention und Intervention bei Kinder- und Jugendkriminalität“

In einem Arbeitsprozess zum 2. Gipfel gegen Jugendgewalt, der am 22. Februar 2023 unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Verwaltung, Jugendarbeit, Zivilgesellschaft und Jugendlichen stattgefunden hat, wurden insgesamt 33 Maßnahmen zur Prävention und Intervention von Jugendgewalt identifiziert. Der Berliner Senat hat am 22. August 2023 die Umsetzung und Verstetigung des Maßnahmenpaketes zur Prävention von Jugendgewalt für die Jahre 2023 – 2025 beschlossen. In seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 hat das Berliner Abgeordnetenhaus das Haushaltsgesetz für den Doppelhaushalt für 2024 – 2025 verabschiedet und damit die finanzielle Grundlage für Umsetzung der Maßnahmen des Jugendgewaltgipfels geschaffen.

Als eine dieser Maßnahmen ist die Ausweitung des Neuköllner Handlungskonzeptes „Prävention und Intervention bei Kinder- und Jugendkriminalität“ auf alle Bezirke in Maßnahme 17 beschlossen worden. Dieser Prozess soll durch ein Rahmenkonzept unterstützt werden, das die fachlichen Grundlagen und Standards für eine strukturelle Implementierung in allen zwölf Berliner Bezirken ermöglicht und festlegt.

Das Rahmenkonzept zielt im Wesentlichen auf zwei Schwerpunkte:

- Die Stärkung der ressortübergreifenden Vernetzung zwischen dem Jugendamt, insbesondere der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS), der Polizei und Staatsanwaltschaft, der Schule und weiterer relevanter Akteure auf bezirklicher und sozialräumlicher Ebene, um kriminelle Karrieren von jungen Menschen frühzeitig zu verhindern sowie
- Die Erweiterung der Jugendhilfe im Strafverfahren um ein Team Jugenddelinquenz, das mit besonders auffälligen und gefährdeten delinquenten und devianten Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien aufsuchend an der Schnittstelle zum Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (RSD) des Jugendamtes und der Polizei sozialpädagogisch arbeitet.



## 2. Zum Thema Kinder- und Jugendkriminalität

Jugendkriminalität ist ein Gradmesser für die Lage von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft. Insbesondere in den letzten Jahren waren und sind vor allem junge Menschen von den gesellschaftlichen Verhältnissen stark beeinflusst und verunsichert. Die Silvesternacht 2022/23 war für einige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende ein nicht zu akzeptierendes Ventil der Jugendgewalt. Dem ist unter Beteiligung aller Fachkräfte aus der Jugendhilfe, der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten konsequent entgegenzuwirken sowie deutlich Grenzen zu setzen.

Die Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die träger- und institutionsübergreifende Lösungen erfordert. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Kooperation der vor Ort mit deviant auffälligen jungen Menschen befassten Institutionen wie Jugendhilfe, Schule, Polizei, Staatsanwaltschaft und den Gerichten. Gemeinsam entwickelte Zielsetzungen, ein klares Rollenverständnis und eine professionelle Haltung sowie das Wissen über die jeweiligen Arbeitsweisen und Möglichkeiten der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind dabei in der Zusammenarbeit von zentraler Bedeutung.

Die restriktiven Maßnahmen der Pandemie wirken sich weiterhin nachhaltig auf das Verhalten von jungen Menschen aus. Zahlreiche Studien sprechen inzwischen von erheblichen psychischen Beeinträchtigungen und Traumatisierungen, aber auch davon, dass durch die aktuellen Krisen der Anteil der Familien, die armutsgefährdet und von sozialer Benachteiligung betroffen sind, weiterhin abgehängt bleiben und sich diese Prozesse verstärken.

Wir wissen, dass Schulabstinz, niedrige Schulbildung, fehlende Tagesstruktur und Arbeits- und Beschäftigungslosigkeit, keine klare Erwerbsperspektive, materielle Notlagen, Armut, Familienkonflikte und erlebte häusliche Gewalt, Vernachlässigung, frühe Gewalt- und Missbrauchserfahrung und Suchtmittelkonsum Risikofaktoren sind, die Jugendkriminalität fördern.

Allgemein ist Jugendkriminalität ein eher episodenhaft auftretendes Phänomen, das entwicklungsbedingt in der Jugendphase auftritt, in der oft Grenzen überschritten und Normen und Werte in Frage gestellt werden. Deshalb fallen Jugendliche gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil überdurchschnittlich oft durch deviantes Verhalten auf. In der



überwiegenden Mehrzahl der Fälle kommt es zu einer oder wenigen Straftaten. Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung entwickeln nur wenige junge Menschen ein dauerhaft delinquentes Verhalten. Jedoch zeigt sich in Berlin ein hoher Anteil an Kindern und Jugendlichen, mit einem potentiell höheren Gefährdungsanteil.

Durch ein pädagogisches Handlungskonzept, welches frühzeitig durch eine mittel- und langfristige Begleitung Entwicklungsgefährdungen entgegenwirkt, soll die Verfestigung devianten Verhaltens verhindert werden. Hierbei sollen Unterstützungssysteme initialisiert und die vorhandenen Ressourcen der Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien aktiviert werden.

### **3. Ausgangslage**

Nach Jahren anhaltend rückläufiger Entwicklung der Kinder- und Jugenddelinquenz ist nach der Pandemie laut Polizeilicher Kriminalitätsstatistik Berlin 2022 (PKS) wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Im Jahr 2022 wurden 24.799 Tatverdächtige unter 21 Jahren erfasst. Das sind 4.160 Personen bzw. 20,1 % mehr, als im Vorjahr<sup>1</sup>.

Nach Aussagen der Polizei waren Jugendliche nach der Pandemie weitaus häufiger gewalttätig.

Besonders besorgniserregend ist ein kontinuierlich steigender Anteil von Kindern als Täter von Gewaltdelikten. Besonders auffällig ist, dass sie dabei auch Messer mit sich führen und diese auch als Tatwerkzeuge verstärkt einsetzen. Anhaltend stark bleibt die erhöhte Auffälligkeit von männlichen Jugendlichen im Rahmen der Gewaltdelinquenz.

Nach dem Berliner Monitoring Gewaltdelinquenz von Camino ist Mitte der Bezirk mit der höchsten Kriminalitätsbelastung. Darüber hinaus wurden die Bezirke Friedrichshain-Kreuzberg und Neukölln mit sehr hohen Belastungszahlen mit Jugendgewalt identifiziert. Besonders aufmerksam machen aber auch hohe Belastungen in Marzahn-Hellersdorf, Spandau und Lichtenberg als Bezirke der äußeren Stadt<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik Berlin 2022, Seite 31f

<sup>2</sup> Berliner Monitoring Gewaltdelinquenz 2023, Teil 1, S. 43f, Arbeitsstelle Gewaltprävention in Trägerschaft von Camino - Werkstatt für Fortbildung, Praxisbegleitung und Forschung im sozialen Bereich gGmbH



### **3.1. Aus Sicht der Polizei Berlin**

Inzwischen unterbreitet die Polizei Berlin viele Präventionsangebote und ist damit insbesondere im Rahmen der Kriminalprävention einer der wichtigsten Partner der Jugendhilfe und der Schulen.

Die Polizei Berlin greift zur Prävention und Bekämpfung der Jugendkriminalität in erster Linie auf die erprobten und qualitätsgesicherten TOE und TOI-Ansätze, die evaluierten Veranstaltungsangebote für Schulen der Präventionsteams der Abschnitte sowie die Regelungen zur qualifizierten Jugendsachbearbeitung zurück.

Nach der Neuorganisation der Polizei Berlin gibt es in jeder Direktion im Bereich der Kriminalpolizei zwei gesonderte Jugendkommissariate, das K 32 – für Täterorientierte Ermittlungen (TOE) mit Bearbeitung der Intensivstraftäterkriminalität und der angegliederten Täterorientierten Intervention (TOI) sowie das K 33 – für Jugenddelikte, dem auch die Operative Gruppe Jugendgewalt (OGJ) angehört.

Die Jugendsachbearbeitung: Die Qualifizierung zum Jugendsachbearbeiter bzw. zur Jugendsachbearbeiterin ist Voraussetzung für die Bearbeitung von Jugenddelikten bei der Berliner Polizei. Somit sind alle Mitarbeitenden in der Jugendsachbearbeitung qualifizierte Jugendsachbearbeiter. Neben der Vermittlung der notwendigen Kenntnisse über Gesetzesvorgaben und Richtlinien, werden die Sachbearbeitenden auch dahingehend geschult, ihren Fokus auf die Erziehung statt auf die Strafe zu legen. Des Weiteren werden alle Belehrungen für Kinder und Jugendliche verständlich erläutert.

### **3.2. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft**

Seit der Regionalisierung der Jugendstaatsanwaltschaft entwickeln sich zunehmend Kooperationen mit den bezirklichen Jugendhilfen im Strafverfahren.

Abstimmungsprozesse können nun deutlich beschleunigt genutzt werden. Durch die Möglichkeit einer sozialpädagogischen Stellungnahme bereits vor Anklageerhebung kann gezielt auf Diversionsmaßnahmen, Ressourcen und Kompetenzen der Jugendlichen oder Heranwachsenden sowie des sozialen Umfeldes hingewiesen und diese im (Vor)verfahren eingebracht werden. Damit kann dem Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) besser Rechnung getragen werden.



### **3.3. Aus Sicht des Regional Sozialpädagogischen Dienstes (RSD), der Schulen und weiteren Akteuren im Sozialraum**

Oftmals erhält der RSD polizeiliche Mitteilungen über strafunmündige Kinder oder durch die Schulen über deviantes Verhalten und/ oder Schuldistanz von Kindern und Jugendlichen. Klassische Beratungsangebote erreichen nur einen Teil der Kinder, Jugendlichen und Eltern. In der Beratung der in diesem Konzept beschriebenen Zielgruppe braucht es spezielle Fachkenntnisse und Methoden, um die Familien zu erreichen. Mit dem Konzept der aufsuchenden Sozialarbeit des Teams Jugenddelinquenz können diese Hindernisse überwunden werden, um so den Kindern und Jugendlichen eine Entwicklungsförderung zu ermöglichen. Die spezialisierte und schnelle Unterstützung und Begleitung durch eine aktive, auf den konkreten Einzelfall abgestellte aufsuchende intensive Sozialarbeit ermöglicht eine frühzeitige Stabilisierung, Perspektiventwicklung und Integration, ergänzend zum regulären Hilfesystem.

#### **4. Zielgruppe**

Besonders dem RSD des Jugendamtes, der Polizei sowie der Schulsozialarbeit fallen z.T. sehr junge Kinder und Jugendliche auf, die durch ein hohes Maß an Gewaltbereitschaft/ Straffälligkeit in Erscheinung treten und mit den jeweiligen Methoden der einzelnen Institutionen nicht ausreichend erreicht werden können, so dass prognostisch gravierende Entwicklungsschwierigkeiten drohen.

Frühes Auftreten von auffälliger Devianz bzw. Kriminalität ist ein wichtiger Prädiktor für eine spätere Straffälligkeit. Eine gezielte Gewalt- und Kriminalprävention muss deshalb so früh wie möglich an den Ursachen ansetzen. Dabei gilt es, sich auf die Gruppe der kriminalitätsgefährdeten und sich potentiell stark delinquent entwickelnden Kinder und Jugendlichen zu konzentrieren und sofort zu reagieren. Durch einen - bezogen auf das Lebensalter - frühen Ansatz, wird die Chance deutlich erhöht, mit den jungen Menschen und deren Familien eine individuelle sinnstiftende Perspektive und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

**Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche i.d.R. im Alter von 10 - 17 Jahren ,**

- die der Polizei bereits früh – insbesondere im Bereich der Täterorientierten Intervention (TOI)<sup>3</sup> - durch eine Vielzahl von Straftaten auffallen,
- Intensivstraftäterinnen und Intensivstraftäter, Schwellentäterinnen und Schwellentäter und kiezorientierte Mehrfachtäterinnen und Mehrfachtäter,
- strafrechtlich signifikant gefährdete junge Menschen, die bereits durch deviantes oder delinquentes Verhalten aufgefallen sind:
  - mit Straftaten, die deutlich belegbar mit steigender Intensität verübt wurden,
  - kürzere zeitliche Abstände zwischen den Straftaten von einer gewissen Schwere,
  - bei denen die Schwere der Tat deutlich im Missverhältnis zum Alter steht,
  - die schuldistanziert sind oder auf sich durch auffälliges Verhalten in der Schule aufmerksam machen.
  - Weitere Risikofaktoren können u.a. sein: Instabile familiäre/soziale Systeme, gefährdende Sozialkontakte (Peergroup), gefährdender Substanz- oder Medienkonsum etc.

## 5. Ziele

### 5.1. Strukturelle Ziele

- Sicherung und Umsetzung des Präventionsauftrages zur Vermeidung weiterer Straffälligkeit bei Kindern und Jugendlichen.
- Die Strukturelle Verankerung der bezirklichen Zusammenarbeit zwischen der Jugendhilfe im Strafverfahren, dem RSD im Jugendamt, der Schule, der Staatsanwaltschaft und den zuständigen Direktionen der Polizei sichert eine wirkungsvolle und koordinierte interdisziplinäre Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen (fallübergreifend). Dies kann unter Einbeziehung bereits vorhandener Strukturen realisiert werden.

---

<sup>3</sup> TOI – Kandidaten sind Kinder und Jugendliche, die noch keine Intensiv- oder Mehrfachtäter sind und bereits nach 2 Eigentumsdelikten oder einer Straftat von einigem Gewicht zu einem Präventionsgespräch eingeladen werden.



- Entwicklung eines Verfahrens für eine auf den Einzelfall abgestimmte institutions- und behördenübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Berliner Jugendämtern, der Polizei Berlin und deren Direktionen sowie mit der Staatsanwaltschaft, den Schulen und der Jugendberufsagentur und weiteren für den Sozialraum wichtigen Akteuren. Unerlässlich ist die Wahrung der Rollenklarheit im Rahmen der eigenen Profession und die Einhaltung des Datenschutzes.
- Implementierung eines Teams Jugenddelinquenz in allen Berliner Jugendämtern, das strukturell an der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe angegliedert ist, um so die fachliche Expertise zu sichern.
- Gesamtstädtische Koordination und Monitoring zur Entwicklung von Kinder- und Jugendkriminalität.
- Verbindung der Maßnahmen aus dem Jugendgewaltgipfel und weiteren Präventionsmitteln zum zielgenauen Einsatz im Rahmen der interministeriellen Zusammenarbeit.

## 5.2. Individualpädagogische Ziele

- Verhinderung von kriminellen Karrieren bei Kindern und Jugendlichen durch Prävention von sich manifestierenden Delinquenzentwicklungen.
- Die Zielgruppe erfährt eine koordinierte, schnellere Reaktion auf deviantes/delinquentes Verhalten und wird durch die intensiven, aufsuchenden (mobilen) Arbeitsansätze innerhalb des Sozialraumes besser erreicht.
- Individuelle und passgenaue Unterstützung von stark devianten Kindern und Delinquenz gefährdeten Jugendlichen durch aufsuchende Arbeitsansätze zur Minimierung der Entwicklungsgefährdung innerhalb des Sozialraumes. Dies umfasst auch die enge Einbindung der Familien(angehörigen).
- Durch die Initiierung und Begleitung von sozialpädagogischen Maßnahmen wird der junge Mensch befähigt, seine sozialen und familiären Kompetenzen zu erweitern, diese ggf. zu stabilisieren oder zu verändern.



- Es kann eine individuelle schulische und berufliche Integration unterstützt werden. Eine individuelle und sinnstiftende Perspektive wirkt sich entwicklungsfördernd und präventiv auf deviantes und delinquentes Verhalten aus.

## 6. Gesetzliche Grundlagen

Die entscheidende Rechtsgrundlage bildet der § 52 SGB VIII in Verbindung mit § 38 JGG, nach dem das Jugendamt in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken und die erzieherischen, sozialen und sonstigen, im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe, bedeutsamen Aspekte der Lebenssituation junger Menschen im Ermittlungsverfahren und Verfahren vor den Jugendgerichten einzubringen hat.

In den letzten Jahren gab es im Bereich der Jugendstrafrechtspflege eine Reihe von gesetzlichen Änderungen.

Die EU-Richtlinie 800/2016 über „Verfahrensgarantien im Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen im Strafverfahren sind“, wurden die Rechte von Kindern und Jugendlichen gestärkt und der erzieherische und resozialisierende Aspekt der Verfahren betont. Das zog im nationalen Gesetz über die Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren nach sich, dass u.a. die Polizei das Jugendamt vor der ersten Vernehmung über einen Straftatbestand informieren muss und danach das Jugendamt frühzeitig zu prüfen hat, ob für die jungen Menschen Leistungen der Jugendhilfe oder Leistungen anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 03.06.2021 wurden neue Anforderungen an die Ausweitung einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben auch im Einzelfall erforderlich ist, formuliert (§§ 52, 81 SGB VIII), wenn sich die Tätigkeit anderer Behörden auf die Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen auswirkt.

Der angestrebte Präventionsgedanke, verbunden mit zielgerichteten Interventionsmöglichkeiten, entspricht dem § 13 Abs. 1 SGB VIII. Aufsuchende Jugendsozialarbeit richtet sich an junge Menschen mit sozialer Benachteiligung und individueller Problemlage, die oftmals nicht auf den herkömmlichen Wegen mehr erreicht werden bzw. erreicht werden wollen. Durch aufsuchende Jugendsozialarbeit der Teams Jugenddelinquenz der Jugendämter sollen Kinder und Jugendliche sowie deren Familien eine niedrigschwellige und lebensweltorientierte, individuelle, sozialpädagogische Unterstützung erhalten.



Mit diesem Konzept wird ein wesentlicher Beitrag im Rahmen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII geleistet. Deviantes Verhalten und Delinquenz sind oft Hinweise auf eine problematische Lebenssituation. Frühzeitig Gefährdungsfaktoren zu erkennen ermöglicht die Einleitung einer adäquaten Unterstützung.

Darüber hinaus geht es um die Sicherung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 Abs. 2 SGB VIII, um junge Menschen vor gefährdenden Einflüssen zu bewahren sowie deren Eltern zu befähigen, ihre Kinder besser vor diesen Einflüssen schützen zu können.

Ebenso gelten § 1ff, § 36, § 36 a, § 61 ff SGB VIII sowie § 37a JGG.

Eine weitere Grundlage der Zusammenarbeit bietet das Jugend-Rundschreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Nr. 5 aus 2011 zur Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit im Umgang mit Mehrfach- und Intensivstraftätern.

## **7. Umsetzungsvoraussetzungen - Organisationsanforderungen**

Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung des Neuköllner Handlungskonzeptes ist die strukturelle Anbindung beim öffentlichen Träger innerhalb der bezirklichen Jugendämter an der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Folgende Rahmenbedingungen sind von den Jugendämtern direkt vor Ort zur Umsetzung sicherzustellen:

- a) Entwicklung eines eigenen Bezirkskonzeptes auf Basis des Rahmenkonzeptes,
- b) Implementierung des Teams Jugenddelinquenz in die Organisationsstruktur des Jugendamtes im Fachbereich der Jugendhilfe im Strafverfahren/  
Jugendgerichtshilfe. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Schnittstellen zum RSD zu legen, interne konkrete Vereinbarungen zur Kooperation und der Abstimmung der Arbeitsprozesse sind dabei Gelingensvoraussetzungen,
- c) Einbeziehung der für den Bezirk zuständigen Polizeidirektionen und örtlichen Abschnitte für eine verlässliche Zusammenarbeit,
- d) Entwicklung eines eigenen, auf die konkrete Situation des jeweiligen Bezirkes abgestimmten Besprechungssystems, das an das interne Besprechungssystem an



den Schnittstellen zum RSD, der Jugend(sozial)arbeit im Bezirk, von Schule sowie den externen Besprechungssystemen mit Polizei und Staatsanwaltschaft unter Nutzung der bereits bestehenden bezirklichen Besprechungsstruktur anknüpft.

### **7.1 Besprechungsstruktur der bezirklichen Steuerung**

Der Erfolg des Projektes hängt wesentlich von der Zusammenarbeit der Akteure im Bezirk und Sozialraum mit dem Team Jugenddelinquenz und den weiteren engen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern ab. Dafür benötigt das neue Team eine gut abgestimmte Besprechungsstruktur mit der Jugendhilfe im Strafverfahren, dem Regionalen sozialpädagogischen Dienst des Bezirkes, der Jugendberufshilfe, dem Schulamt und der Regionalen Schulaufsicht, der Polizei Berlin, der Staatsanwaltschaft und ggf. weiteren Akteuren.

Die Arbeitsstrukturen sollen in den jeweiligen Bezirken kooperativ mit den Beteiligten festgelegt werden, unter der weitestgehend Nutzung bereits vorhandener Kooperations- und Netzwerkstrukturen, wie z.B. den bezirklichen Präventionsrat.

Mittels Fallkonferenzen können Kommunikations- und Kooperationsstrukturen auf operativer Ebene entwickelt, ausgebaut und angepasst und damit eine effektive Zusammenarbeit gestärkt werden.

Weitere Ziele der Besprechungsstruktur:

- Austausch zu den Erkenntnissen von Polizei und Jugendhilfe über die aktuellen Entwicklungen im Bezirk, Brennpunkte, an denen sich Straftaten häufen, u.a.,
- Entwicklung von geeigneten Maßnahmen der Kriminalprävention auf der Grundlage der Begleitung und Auswertung praktischer Erfahrungen in der Zusammenarbeit sowie Analyse kriminalitätsauslösender und -begünstigender Faktoren, passgenau für den Sozialraum.
- Einbindung der Koordination „Jugendgewaltgipfel“ der SenBJF.

### **7.2. Die Beratungs- und Betreuungsarbeit des Teams Jugenddelinquenz**



### 7.2.1 Personelle Voraussetzungen

Zur Sicherung einer gegenseitigen Vertretung, der Beziehungsarbeit zu den Kindern und Jugendlichen sowie zu deren Familien, zur Netzwerkarbeit im Sozialraum benötigt jedes Team mindestens 3 Personen (2 - 4 VZÄ).

a) Allgemeine Anforderungen an die Mitarbeiter\*innen des Teams Jugenddelinquenz

#### **Qualifikation:**

Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin / Sozialpädagoge, bzw. mit vergleichbarer Anerkennung

→ Methodenkenntnisse in der Beratung und Begleitung devianter Kinder und/ oder mit Delinquenz belasteter Jugendlicher (möglicherweise mit Zusatzqualifizierung im Bereich des Anti-Gewalt-Trainings, Denkzeittrainings o.ä.),

→ entwicklungspsychologische Grundlagen, kriminologische Grundlagen und Erkenntnisse aus der Arbeit mit Kinderdevianz und Jugenddelinquenz,

→ Methoden des Streetworks,

→ Methoden der Gesprächsführung, auch in konflikträchtigen Situationen,

→ Methoden des Fachkonzeptes Sozialraumorientierung,

→ sowie hohe Kompetenzen im Bereich der Leistungs-, Lern- und Veränderungsbereitschaft, Organisationsfähigkeit, Empathie, Innovationsfähigkeit/ Kreativität, Teamfähigkeit und des diversitätssensiblen Arbeitens,

→ Bereitschaft zur Arbeit zu unüblichen Dienstzeiten und am Wochenende,

→ Offenheit zum interdisziplinären Arbeiten.

### 7.2.2 Zugang in die Betreuung des Teams Jugenddelinquenz

Die Fallanfragen an das Team Jugenddelinquenz können aus dem RSD, der Jugendhilfe im Strafverfahren, der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Schulen kommen. Nach Prüfung der Grundvoraussetzungen erfolgt ggf. die Aufnahme in das Präventions- und Interventionsprogramm.



Die Teilnahme der Betreuung durch das Team Jugenddelinquenz erfolgt auf der Basis der Freiwilligkeit sowohl des jungen Menschen als auch seiner Familie.

Grundvoraussetzungen zur Aufnahme in das Team Jugenddelinquenz sind in der Zielgruppe (s. 4.) beschrieben.

**Ausschlusskriterien** für die Zusammenarbeit mit dem Team Jugenddelinquenz sind:

- Betreuungen im Zwangskontext (gerichtliche Auflagen),
- fehlende Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen und der Eltern,
- gesundheitliche Faktoren, die eine Zusammenarbeit unmöglich machen (schwere psychiatrische Erkrankung, Sucht etc.).

### 7.2.3. Methodik

**Einzelfallarbeit:** Intensivpädagogische, aufsuchende (mobile) Sozialarbeit mit den betreffenden Kindern und Jugendlichen und ihrem sozialen Umfeld. Es soll eine kontinuierliche Beziehungsarbeit gestaltet werden.

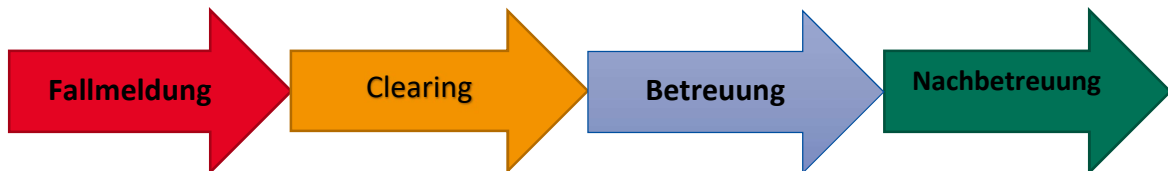
**Teamarbeit:** Diese erfolgt unter verbindlicher Nutzung der kollegialen Beratung und ggf. der Beratung im Co-Team.

**Gruppenarbeit:** Optional können Methoden der Gruppenarbeit bzw. erlebnispädagogische Ansätze zur Anwendung kommen oder/und sozialpädagogische Maßnahmen zur Unterstützung initiiert werden.

**Fallunspezifische Arbeit:** Hierzu gehören die institutionelle Vernetzung, der Aufbau, die Pflege und die Weiterentwicklung von Betreuungsnetzwerken in den Sozialräumen, Öffentlichkeitsarbeit, Interessenvertretung sowie die Teilnahme an den Besprechungsstrukturen der bezirklichen Steuerung.

### 7.2.4 Schlüsselprozesse der einzelfallbezogenen Arbeit

Die Beratungsarbeit des Teams Jugenddelinquenz folgt in seiner Systematik Schlüsselprozessen, die in ihren Teilschritten nicht als abgeschlossene Phasen zu betrachten sind. Es ist notwendig, in jeder Phase Erreichtes zu überprüfen und ggf. nachzusteuern (s. Anlage).



Grundvoraussetzung ist das Vorliegen einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung, die es den jungen Menschen und ihren Eltern/ Familienangehörigen ermöglicht, sich mit den Problemlagen offen auseinanderzusetzen, Ressourcen zu entdecken und aufzubauen, eigene Ziele zu entwickeln, Muster zu verändern und Unterstützung anzunehmen.

### **7.2.5 Die Schnittstelle zum RSD und zum Kinderschutz**

Die im Fokus dieses Konzeptes stehenden jungen Menschen werden im erweiterten Bereich einer Kinderschutzproblematik anzusiedeln sein. Wenn den beteiligten Kooperationspartnern darüber hinaus bei dem betroffenen jungen Menschen oder bei Geschwistern, der Familie, im Freundeskreis Hinweise auf eine signifikante Kindeswohlgefährdung bekannt werden, ist nach den berlinweit geltenden Fachstandards bei Kindeswohlgefährdungen (Meldung gem. § 8a SGB VIII; Angebot von Beratung und Hilfen) zu verfahren.

Bei einer signifikanten Kindeswohlgefährdung erfolgt eine strukturierte Zusammenarbeit bzw. Übergabe an den Regionalen Sozialpädagogischen Dienst des Bezirkes.

### **7.2.6 Qualitätssicherung – Fort- und Weiterbildung**

Für die Mitarbeitenden der Teams Jugenddelinquenz sind gesamtstädtisch ergänzende Fort- und Weiterbildungen im Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) vorgesehen, die sich an dem Bedarf der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Arbeitsfeld orientieren.

Für die beteiligten Akteure wird eine gemeinsame Weiterbildung zum Thema: Fallkonferenzen im Jugendstrafverfahren – Kooperation zwischen den Professionen – durchgeführt, an der alle Bereiche teilnehmen müssen, um so gemeinsame grundlegende Standards zu sichern.

Unabdingbar ist eine regelmäßige Supervision zur Teamentwicklung, um Abstimmungsprozesse möglichst konfliktfrei gestalten zu können und eine entsprechende Fallsupervision.

Die Kollegiale Beratung im Team und regelmäßiger Austausch sowie Fort- und Weiterbildung sind Voraussetzungen für eine professionelle Arbeitsweise und sollen ermöglicht werden.

### 7.2.7 Mögliche Stolpersteine

Der herrschende Fachkräftemangel könnte sich negativ auf die Umsetzung des Konzeptes auf bezirklicher Ebene auswirken. Es sollte davon ausgegangen werden, dass die Implementierung, Verankerung und der Aufbau einer funktionierenden Struktur sowohl innerhalb des Teams als auch in der Steuerung ein bis zwei Jahre benötigt.

Der Aufbau der Schnittstellenarbeit zu den anderen Akteuren sollte von gegenseitiger Akzeptanz, Rollenklarheit und auch der Anerkennung der Grenzen der Zusammenarbeit bestimmt sein.

Eine fehlende Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen, seiner Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten, das Fehlen einer Schweigepflichtentbindung verhindern die weitere Zusammenarbeit.

## 8. Finanzierung

In seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin durch Gesetz den Haushalt 2024/2025 beschlossen und Mittel für die Umsetzung des Maßnahmenpaketes des Gipfels gegen Jugendgewalt und damit auch für eine **Ausweitung des Neuköllner Handlungskonzeptes auf alle Bezirke** als Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren bereitgestellt.

Hierfür sind in

**2024 und 2025** jeweils 2,63 Mio. €

vorgesehen. Die Mittel sind im Landeshaushalt im Kapitel 2710, Titel 68435, Teilansatz 2, etatisiert.



Neben den Personalkosten (Sozialarbeit, S 12 TV-L-S) ist ein Budget an Sachmitteln für direkte, flexible, niedrigschwellige Hilfeleistungen im Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen bereitzustellen. Somit setzen sich die Kosten aus einem Zuwachs an Personalmitteln sowie aus Mitteln für einen „Kleinen Hilfskoffer“ außerhalb regulärer Hilfen zusammen, um eine entsprechende Flexibilität zu gewährleisten.

Die Stellen der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Jugenddelinquenzteams sind auf der Basis eines Muster-Anforderungsprofiles und einer BAK mit **S 12 TV-L S** zu bewerten.

Die Berechnung der Stellenverteilung erfolgt über folgende Kriterien:

- Angaben der Staatsanwaltschaft Berlin zu den bezirklichen Intensivtätern und den Schwellentätern,
- Angaben der Polizei Berlin zu den Kiezorientierten Mehrfachtätern (KoMT), Täterorientierten Intervention (TOI) (s. Anlage),
- Angaben aus dem Monitoring Gewaltprävention 2023 zu Rohheitsdelikten am Tatort Schule (s. Anlage).

Diese konnten bezirksgenau aufgeschlüsselt werden und dienen der Orientierung und als Richtlinie für die unterschiedliche Belastung der Bezirke.

Die Anzahl der Ermittlungen gegen unter 14-jährige Kinder konnte nicht bezirklich aufgeschlüsselt werden. Seitens der Direktionen wird im Bereich der TOI die Anzahl der jungen Menschen zwischen 8 und 17 Jahren erfasst. Die Meldungen der Polizei über strafrechtlich relevantes Verhalten werden über die Jugendämter bearbeitet. Eine auswertbare Statistik konnte von den Jugendämtern jedoch nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist im ersten Halbjahr 2023 im Vergleich zu 2022 (gleicher Zeitraum) eine Steigerung der Anzahl der Verfahren um 10,7 % auf. Besonders diese Kinder sind die Zielgruppe des Handlungskonzeptes und es ist von einem erhöhten sozialpädagogischen Bedarf zur Unterstützung ihrer Entwicklung auszugehen.

Ein handlungsfähiges Team muss mindestens 3 Personen umfassen.

Daraus ergibt sich (jährlicher Durchschnittsatz Sen Fin 2024, S 12 TV-L S, 73.000 €) folgende Verteilung:



Bezirk Mitte:	4	VZÄ + 16.000 €	Sachmittel
Bezirk Marzahn- Hellersdorf	3,5	VZÄ + 14.000 €	„
Bezirk Lichtenberg	3	VZÄ + 12.000 €	„
Bezirk Tempelhof-Schöneberg	3	VZÄ + 12.000 €	„
Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg	3	VZÄ + 12.000 €	„
Bezirk Reinickendorf	3	VZÄ + 12.000 €	„
Bezirk Spandau	3	VZÄ + 12.000 €	„
Bezirk Treptow-Köpenick	2,5	VZÄ + 10.000 €	„
Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf	2,5	VZÄ + 10.000 €	„
Bezirk Pankow	2,5	VZÄ + 10.000 €	„
Bezirk Steglitz-Zehlendorf	2,5	VZÄ + 10.000 €	„
Bezirk Neukölln	*1,5	VZÄ + 18.000 €	„

\*anteilmäßig, da dort bereit ein entsprechendes Team besteht)

---

**gesamt** **34 VZÄ + 148.000 €**

Die zur Verfügung gestellten **Sachmittel** betragen **148.000 €**. Damit stehen unter Berücksichtigung der im Bezirk Neukölln bereits vorhandenen 3,0 VZÄ für jede 1,0 VZÄ im Bezirk 4.000 € für den „kleinen Hilfskoffer“ zur Verfügung.

Die Finanzierung erfolgt über Basiskorrektur. Dazu ergeht ein gesondertes Schreiben von Sen Fin an die Bezirke.



## 9. Steuerung, Berichtswesen, Evaluation

### 9.1. Steuerung auf gesamtstädtischer Ebene

#### Strategische Ebene

Die Steuerung erfolgt über die Sen BJF in enger Zusammenarbeit mit Sen Fin:

- die Prüfung der bezirklichen Anträge vor Mittelfreigabe,
- jährliche Koordinierungsgespräche auf gesamtstädtischer Ebene,
- die Begleitung der JuHiS/JGH-Fachkoordinatorinnen / Fachkoordinatoren der Bezirke als Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner für spezifische Anliegen und Sicherung eines regelmäßigen, mindestens jährlichen Austausches miteinander.

#### Operative Ebene

- das Kompetenzteam (aktuell 2 JugAL und Sen BJF, III C, III C 2 und III C 25) führt seine Tätigkeit in der Modellphase für fachliche Weiterentwicklungen fort. Es wird themenbezogen erweitert durch Mitarbeitende der Polizei Berlin, Sen InnSport, Sen JustV und der Berliner Justiz (Staatanwaltschaft, Familien- und Jugendrichterinnen und -richter).

Bezüglich der Basiskorrektur muss der korrekte Einsatz der Stellen gegenüber Sen Fin dargelegt werden.

Anzustreben ist eine wissenschaftliche Begleitung/ Evaluation über eine Berliner Universität, z.B. die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, oder der Arbeitsstelle „Gewaltprävention“ der Landeskommision Berlin gegen Gewalt oder durch einen anderen Dienstleister.

### 9.2 Steuerung auf bezirklicher Ebene

#### Strategische Ebene

Steuerungsprozesse auf bezirklicher Ebene mit vorhandenen Besprechungsstrukturen, Fallübergreifende Konferenzen, möglichst innerhalb bereits vorhandener Gremien wie beispielweise dem Präventionsrat.

#### Operative Ebene



- eine interne Statistik sowie deren Analyse,
- einen Wirkungsdiallog – z.B. ein Jahr nach Abschluss der Betreuung wird die aktuelle Lebenssituation des jungen Menschen überprüft (entsprechend der vorliegenden Schweigepflichtentbindung) – wie hat sich das Verhalten verändert?

## 10. Datenschutz

Die Durchführung von einzelfallbezogenen Fallkonferenzen gehören zum Aufgabengebiet der Jugendhilfe, Justiz und Polizei und ist in den § 52 SGB VIII, § 37a JGG und in der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 normiert. Aufgrund der unterschiedlichen Rollen und Handlungsaufträge werden die beteiligten Akteurinnen und Akteure mitunter vor vielfältige Herausforderungen gestellt.<sup>4</sup>

Die einzelnen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner unterliegen zum Teil unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen zum Sozialdatenschutz.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer stellen deshalb in eigener Verantwortung sicher, dass ihre bzw. seine jeweils relevanten gesetzlichen Bestimmungen zur Datenerhebung, Datenweitergabe und Datenverwertung angewendet werden. Dabei sind auch die unterschiedlichen Arten der Sozialdaten und der jeweils besondere Umgang zu berücksichtigen. Es ist insbesondere zwischen den „anvertrauten Daten“ (§ 65 SGB VIII) sowie den besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12 SGB X) zu unterscheiden.

Mit Blick auf die hohen Anforderungen des Datenschutzes im Bereich der Jugendhilfe ist es grundsätzlich erforderlich, eine Einverständniserklärung bzw. eine Entbindung von der Schweigepflicht von den einsichtsfähigen (mindestens fünfzehnjährigen, § 36 Abs.1 SGB I) jungen Menschen selbst und ihren gesetzlichen Vertretern für die gemeinsamen Fall- und Hilfef Konferenzen einzuholen.

Die Einwilligungserklärung muss

- freiwillig und ohne jeglichen Zwang erfolgen,
- in Schriftform gefasst sein,
- auf den Einzelfall bezogen sein,

---

<sup>4</sup> Vgl. Schriftenreihe der DVJJ, Fallkonferenzen im Jugendstrafverfahren, wenn schon, dann richtig! Handbuch für die Praxis; Konstanze Fritsch & der Sprecher:innenrat der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ (Hrsg)



- auf Grundlage einer ausführlichen Aufklärung der Betroffenen über den Zweck des Datenaustausches beruhen,
- Hinweise zur künftigen Widerrufsmöglichkeit beinhalten,
- und sich im Fall von besonders sensiblen Sozialdaten (bspw. Sexualität, Gesundheit, Merkmale der Abstammung oder der Ethnien) ausdrücklich darauf beziehen und in dem Aufklärungsgespräch zur Schweigepflichtentbindung erörtert worden sein.

Dieser Schweigepflichtentbindung kommt eine zentrale Bedeutung zu, um den Unterstützungsprozess mit dem jungen Menschen und der Familie initialisieren zu können.

Darüber hinaus sollte bei allen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern Klarheit darüber herrschen, wie in Ausnahmefällen (Weigerung oder Widerruf) zu verfahren ist.

In einem solchen Fall sollte allen an der Fallkonferenz Beteiligten verdeutlicht werden, dass nunmehr der Umgang mit Daten nur noch auf der Grundlage der gesetzlichen Datenschutzregelungen zulässig ist. Dies gilt insbesondere auch für den Umgang mit „anvertrauten Daten“ (§ 65 SGB VIII).

Im Übrigen wird auf die Datenschutzgrundverordnung sowie auf das BDSG in der 2. geänderten Fassung vom November 2019 hingewiesen.